

Name, Vorname	Aktenzeichen 23- - -
Anschrift	

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung
Referat 23
30149 Hannover**

**Erklärung über den unwiderruflichen Verzicht auf die Anerkennung von Vordienstzeiten
zwecks Nichtanrechnung von Renten (§ 66 Abs. 9 NBeamtVG)**

Verzichtserklärung

Ich verzichte unwiderruflich gem. § 66 Abs. 9 NBeamtVG auf die Ruhegehaltfähigkeit von außerhalb des Beamtenverhältnisses liegenden Vordienstzeiten nach den folgenden Paragrafen:

- § 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 11 Sonstige Zeiten (z.B. im Dienst von Religionsgesellschaften oder im Schuldienst)
- § 12 Ausbildungszeiten (z.B. Studium, vorgeschriebene praktische Tätigkeiten, förderliche Zeiten)
- § 78 Abs. 9 (ruhegehaltfähige Zeiten bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit)
- § 79 Abs. 2 (ruhegehaltfähige Zeiten bei Hochschulpersonal)

Durch die Nichtanerkennung dieser Zeiten vermindert sich ggf. die ruhegehaltfähige Dienstzeit und damit der Ruhegehaltssatz.

Aufgrund dieses Verzichts werden Renten im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG nicht auf meine beamtenrechtliche Versorgung angerechnet.

Ich bin darüber informiert, dass

- ggf. nachversicherte Zeiten nach § 6 NBeamtVG nicht (mehr) ruhegehaltfähig sind,
- Zeiten eines berufsmäßigen oder nicht berufsmäßigen Wehrdienstes bzw. vergleichbare Zeiten nicht (mehr) ruhegehaltfähig sind, wenn sie zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen,
- keine Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 NBeamtVG zusteht,
- eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 17 NBeamtVG nicht möglich ist,
- Pflichtbeitragszeiten nicht mehr nach § 16 Abs. 2 S. 5 NBeamtVG berücksichtigt werden können,
- bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn ein Versorgungsabschlag gem. § 16 Abs. 2 NBeamtVG zu berechnen ist, wenn durch die Nichtberücksichtigung von Renten-Pflichtbeitragszeiten 35, 40 bzw. 45 Jahre Beschäftigungszeiten unterschritten werden.

Bemerkungen:

Datum	Unterschrift
-------	--------------